



# Sozialgericht Braunschweig

IM NAMEN DES VOLKES

## GERICHTSBESCHIED

Mit Z. K. Rücksprache	Wiedervorlage ▶	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Braunschweig		
16. JULI 2015		
Erledigt	Fristen - Termine	Bearbeiter:

S 16 U 27/13

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:  
DGB Rechtsschutz GmbH,  
Wilhelmstraße 5, 38100 Braunschweig

gegen

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,  
Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz

- Beklagte -

hat die 16. Kammer des Sozialgerichts Braunschweig am 10. Juli 2015 gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch den Richter am Sozialgericht Ohlhoff, für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Kosten sind nicht zu erstatten.**

## Tatbestand

Die Beteiligten streiten um den Umfang der aufgrund eines Arbeitsunfalls durch die Beklagte zu erbringenden Leistungen, insbesondere die Zahlung einer Verletztenrente.

Der 1956 geborene Kläger befand sich 2002 in einer einmonatigen stationären Behandlung aufgrund einer schweren depressiven Episode (Bericht der Klinik Dr. F. [REDACTED] vom 18. April 2002).

Am 12. April 2011 verunfallte er, als er zwischen zwei tonnenschwere Werkzeuge geriet und dabei im Brustbereich kurzzeitig eingeklemmt war (siehe den Unfalluntersuchungsbericht vom 28. April 2011). Dabei erlitt er ein Thoraxtrauma. Der Kläger befand sich bis zum 27. April 2011 in stationärer Behandlung. Unfallbedingt bestand eine Rippenserienfraktur links 3.-5. mit costosternaler Luxation der 3. Rippe rechts, ein traumatischer Pneumothorax beidseits, eine Lungenkontusion, eine Sternumfraktur und eine Fußprellung links (Bericht des Klinikums Braunschweig vom 10. Mai 2011). In der Folge klagte der Kläger über seit dem Unfall bestehende psychische Probleme. Er sei nervös, unsicher, empfindlich und wenig belastbar. Es wurde der Verdacht hinsichtlich des Vorliegens einer Anpassungsstörung mit Zügen einer Traumafolgestörung geäußert (siehe die Berichte der Dipl.-Psych. F. [REDACTED] vom 26. Mai 2011 und 20. Juni 2011). Vom 12. Juli 2011 bis 23. August 2011 befand sich der Kläger in stationärer psychotherapeutischer Behandlung. Unfallbedingt wurde eine Anpassungsstörung mit Depression und unfallassozierten Ängsten festgestellt (siehe Berichte der Klinik Rosengarten vom 22. August 2011 und 10. September 2011). Die Beklagte beauftragte Dr. E. [REDACTED] mit einer pneumologischen Begutachtung aufgrund weiterhin bestehender Beschwerden (Spannungsgefühl im Brustkorb, Luftnot, stechenden Schmerz links und Herzrasen bei Belastung). Dieser konnte eine leichte obstruktive Ventilationsstörung feststellen, die auf langjähriges Rauchen zurückzuführen sei (Gutachten vom 01. September 2011). Ein weiterer stationärer Aufenthalt fand in der Zeit vom 04. Januar 2012 bis 02. März 2012 statt (Bericht der psychiatrischen Klinik des Klinikums Braunschweig vom 20. April 2012).

In seinem unfallchirurgischen Gutachten vom 10. August 2012 teilte Dr. W. [REDACTED] mit, dass die Frakturen folgenlos ausgeheilt seien. Die MdE sei mit unter 10 v.H. einzuschätzen. Die Beklagte veranlasste weiter eine psychiatrische Begutachtung durch Dr. F. [REDACTED]. Diese teilte mit, dass unfallbedingt eine Anpassungsstörung mit Angst und depressiver Reaktion, gemischt, (ICD-10 F 43.22) entstanden sei, wobei es im Anschluss zu der pneumologischen Begutachtung im September 2011 zu einer Verschiebung der Wesensgrundlage hin zu dem psychischen Vorschaden, namentlich der zwanghaften Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F 60.5) gekommen sei. Bis zu diesem Zeitpunkt habe auch unfallbedingte Behandlungsbedürftigkeit und Arbeitsunfähigkeit bestanden (Gutachten vom 19. September 2012).

Entsprechend lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 08. Oktober 2012 die Anerkennung unfallbedingter Behandlungsbedürftigkeit und Arbeitsunfähigkeit über den 31. August 2011 hinaus sowie die Zahlung einer Verletztenrente ab. Auf psychiatrischem Fachgebiet habe vorübergehend bis zum 30. August 2011 eine Anpassungsstörung als Folge des Unfalls bestanden.

## Entscheidungsgründe

Gemäß § 105 SGG konnte das Gericht im vorliegenden Fall nach Anhörung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, und der Sachverhalt geklärt ist.

Die Klage ist zulässig.

Streitgegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 08. Oktober 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Februar 2013 und damit zunächst die Ablehnung der Zahlung einer Verletztenrente. Soweit der Kläger weiter Feststellung von behandlungsbedürftigen Unfallfolgen über den 31. August 2011 hinaus beantragt, dürfte es sich dabei um eine unzulässige Elementenfeststellungsklage handeln (siehe nur LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 26. März 2014 - L 3 U 219/11 - [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de)). Der Antrag des Klägers ist deshalb gemäß § 123 SGG in der Weise auszulegen, dass die Feststellung begehrt wird, seine über den 31. August 2011 hinaus bestehenden Gesundheitsstörungen auf psychiatrischem Fachgebiet (ausgeprägte Anpassungsstörung, chronifiziert und begleitet von Depressivität, Affektlabilität, anteiligem Vermeidungsverhalten, ICD-10 F 43.23; siehe Gutachten Dr. B. [REDACTED], Seite 12) Unfallfolgen sind.

Die so verstandene Klage ist allerdings unbegründet. Der Kläger ist durch den angefochtenen Bescheid nicht beschwert (§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG), weil dieser rechtmäßig ist.

Unfallfolgen über den 31. August 2011 hinaus liegen nicht vor.

Gesundheitsstörungen können nur dann als Folgen eines Arbeitsunfalls (§ 8 Abs. 1 SGB VII) anerkannt werden, wenn ein Ursachenzusammenhang zwischen dem Unfallereignis und der Gesundheitsstörung nachgewiesen ist. Dies beurteilt sich nach der Theorie der wesentlichen Bedingung. Diese Prüfung der Zurechnung ist danach zweistufig vorzunehmen. Auf der ersten Stufe ist allein in tatsächlicher Hinsicht festzustellen, ob und ggf. mit welchem Mitwirkungsanteil das versicherte Ereignis eine Wirkursache für das Entstehen der konkreten Gesundheitsstörung oder der Verschlimmerung einer bereits bestehenden Gesundheitsstörung war (jeweils ggf. zusammen mit anderen konkret festgestellten unversicherten Wirkursachen). Für die Feststellung des Zurechnungszusammenhangs genügt der Überzeugungsgrad der hinreichenden Wahrscheinlichkeit. Allein die Möglichkeit eines Ursachenzusammenhangs genügt dagegen nicht. Wird die erste Stufe der objektiven (Mit-)Verursachung bejaht, ist auf der zweiten Stufe rechtlich zu prüfen, ob die Mitverursachung der Gesundheitsstörung durch das versicherte Ereignis unfallversicherungsrechtlich rechtserheblich also „wesentlich“ war. Nur wenn beide Zurechnungskriterien bejaht werden, erweist sich das versicherte Ereignis als wesentliche Ursache. Insgesamt hat die Kausalitätsbeurteilung auf der Basis des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstands zu erfolgen. Maßgeblich sind demnach die Erkenntnisse, die von der Mehrheit der auf dem betreffenden Gebiet tätigen Fachwissenschaftler anerkannt

werden (zum Vorstehenden: BSG, Urteile vom 02. November 1999 - B 2 U 47/98 R -, vom 09. Mai 2006 - B 2 U 1/05 R - und vom 24. Juli 2012 - B 2 U 9/11 R -).

Auf unfallchirurgischem bzw. pneumologischen Fachgebiet sind die bestehenden Rippenfrakturen, die Sternumfraktur und der Pneumothorax zum 31. August 2011 folgenlos ausgeheilt gewesen. Dies ergibt sich insbesondere auch aus den schlüssigen Gutachten von Dr. B. und Dr. W. Der Kläger hat insoweit auch keine Einwendungen erhoben.

Aber auch die über den 31. August 2011 hinaus bestehenden Gesundheitsstörungen auf psychiatrischem Fachgebiet sind nicht Folge des Arbeitsunfalls. Dies ergibt sich aus den nachvollziehbaren Ausführungen der Gutachterin Dr. F. Zwar ist der Arbeitsunfall insoweit noch objektiv mitursächlich. Ab dem 01. September 2011 ist er aber unter Berücksichtigung der gutachterlichen Ausführungen nicht mehr die wesentliche Ursache. Vielmehr ist vor dem Hintergrund der zwanghaften Persönlichkeitsstörung (ICD-10, F 60.5), deren Vorliegen beim Kläger mehrfach, auch schon vor dem Unfall (siehe nur den Bericht der Klinik Dr. F. aus dem Jahre 2002) diagnostiziert wurde, eine Verschiebung der Wesensgrundlage eingetreten. Die Sachverständige hat detailliert herausgearbeitet, dass der Kläger nach den aktenkundigen Unterlagen für die Zeit ab September 2011 etwa bei dem stationären Aufenthalt im Klinikum Braunschweig Anfang 2012 und gerade auch im Rahmen der gutachterlichen Untersuchung **gar nicht das Unfallgeschehen in den Fokus gerückt, sondern vielmehr äußere Umstände (insbesondere die seiner Ansicht nach fehlerhafte Unfallermittlung, aber auch das Verhalten des Arbeitgebers) in den Vordergrund gestellt hat. Letzteres sind aber keine versicherten Risiken mehr.** Weiter hat die Gutachterin auch ausgeführt, dass die unfallbedingten Beschwerden üblicherweise hätten zurückgehen müssen und auch eine berufliche Wiedereingliederung im Bereich des Möglichen gewesen wäre. Dass dies nicht passiert sei, sei nur vor dem Hintergrund der Persönlichkeitsstörung erklärbar. Auf all diese den Zurechnungszusammenhang entgegenstehenden konkurrierenden Ursachen hat im Übrigen auch der Beratungsarzt Dr. W. hingewiesen.

Aus dem Gutachten des Dr. B. ergibt sich nichts, was eine andere Bewertung rechtfertigen würde. Dieser weist zwar mehrfach daraufhin, dass die psychiatrische Symptomatik sich seit dem Arbeitsunfall verschlimmert habe. Allerdings ist aus dieser zeitlichen Komponente der Schluss auf die Ursachenzusammenhang im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung nicht geboten (vgl. nur BSG, Urteil vom 09. Mai 2006, aaO.). Eine derartige Schlussfolgerung ist dem Gutachten des Dr. B. auch nicht zu entnehmen. Sie war auch nicht Gegenstand der dortigen Begutachtung. Es kann also in zeitlicher Folge nach dem Unfall eine Verschlimmerung eingetreten sein. Dies ist hier im Übrigen – unfallbedingt – unstrittig für die Zeit bis 31. August 2011 auch der Fall. Diese ist damit aber nicht zwingend wesentlich durch Unfall verursacht worden. Zu den konkurrierenden Ursachen hat sich Dr. F. ausführlich geäußert.

Da die Erwerbsfähigkeit des Klägers nach dem vorstehend Ausgeführten mithin auch nicht über 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 v.H. gemindert ist, besteht auch kein Anspruch auf Verletztenrente (§ 56 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG



Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheids bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils aktuellen Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist der Gerichtsbescheid **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

Ohlhoff

Beglaubigt  
Braunschweig, 15.07.2015

  
Witteborn

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

